

**Stellungnahme von Sonja Howard vom
9.2.2023 zum SPIEGEL Artikel zur
„Hammer-Studie“ vom 23.1.2023**

*Sonja Howard ist Mitglied im Betroffenenrat der
UBSKM und im Nationalen Rat gegen
Kindesmissbrauch. Dort beschäftigt sie sich unter
anderem mit kindgerechter Justiz und Behörden-
und Justizversagen in Kinderschutzfällen. Sie leitet
das Bündnis "In dubio pro infante", das sich für ein
kindersicheres Rechtssystem stark macht.*



Sehr geehrte Frau Klovert,

grundsätzlich kann ich nachvollziehen, was Sie damit meinen, wenn Sie von einer unglücklichen, nicht zielführenden Einseitigkeit radikalen Väter- oder Mütterrechts-Organisationen sprechen. Grundsätzlich ist es, in allen normalen (egal wie schmerzhaften) Trennungs- und Scheidungsfällen richtig, eine gemeinsame Basis zu suchen und Verletzungen, die im Rahmen von typischen Paar-Dynamiken entstanden sind, außen vor zu lassen, wenn es um das gemeinsame Kind geht.

Es ist mir allerdings ein Anliegen nochmal zu betonen, dass, sobald häusliche Gewalt im Spiel ist, die Aufforderung, sich zusammenzureißen, Eltern- und Paarebene zu trennen usw. völlig unangebracht ist.

So steht es in der Istanbul-Konvention ganz klar und deutlich. Somit ist es sogar rechtswidrig, Opfer häuslicher Gewalt überhaupt zu gemeinsamen Terminen vor dem Familiengericht zu nötigen. Auch haben wir es bei häuslicher Gewalt nicht mit einem grundsätzlichen Problem gleichermaßen aller gegen alle zu tun. Diese Gewalt ist nachweislich geschlechtsspezifisch und geht in den allermeisten Fällen von Männern aus. Genauso wie die Morde nach/während einer Trennung. Auch hier haben wir ein massives Geschlechter-Ungleichgewicht, das es klar und deutlich zu benennen gilt, sonst verwässern wir das Problem.

Niemand sagt, dass Frauen und Mütter nicht auch Täterinnen sein können. Als Mitglied im Betroffenenrat der Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung befassen wir uns seit Jahren mit allen Facetten der sexualisierten Gewalt und allen Täter*innen-Profilen. Doch auch die Zahlen der Aufarbeitungskommission des Bundes zeigen ganz klar, dass leibliche Väter die Haupttäter sind bei sexualisierter Gewalt an Kindern.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die meisten Fälle strafrechtlich im Sinne von "in dubio pro reo" nicht eindeutig nachweisbar sind und Verfahren eingestellt werden. Somit ist auch klar, dass wir eine Häufung dieser ungeklärten Fälle als sogenannte hochstrittige Fälle vor dem Familiengericht haben. Familiengerichte müssen hier "im Zweifel für das Kind" entscheiden und nicht ein Kind gegen seinen Willen wie ein materielles Gut 50/50 "fair" aufteilen. Die meisten Kinder haben leider sehr gute Gründe, ein Elternteil vehement abzulehnen.

Mit seiner PAS-Ideologie hat der Pädosexualität-befürwortende Psychiater Richard Gardner alle Symptome schwer traumatisierter Kinder "umgedeutet" in "die böse Mutter manipuliert

ihre Kinder". Er selbst hat nachweislich Kinder in den Umgang oder gar Lebensmittelpunkt mit Gewalttätern gezwungen, mindestens zwei seiner "Schützlinge" haben sich suizidiert. Diese Ideologie wurde auch in Deutschland unter dem Namen "Eltern-Kind-Entfremdung" verbreitet und sorgt seither für unzählige Fälle staatlicher Kindeswohlgefährdung.

Das, was wir, die sich mit diesen schrecklichen Fällen befassen, herausgearbeitet haben, liest sich auch im GREVIO-Bericht des Europarates vom 07.10.22, den ich Ihnen hier in Auszügen anfüge. Im Übrigen ist das kein deutsches Problem, sondern ein internationales. Erst im Dezember hat der special rapporteur für Gewalt gegen Frauen und Kinder der Vereinten Nationen Betroffene weltweit dazu aufgerufen, ihre Berichte einzusenden.

In den USA wird übrigens statistisch erhoben, welche Kindsmorde und Femizide im Rahmen von Trennungen verübt werden, in Deutschland leider (noch) nicht. Doch das Problem ist eindeutig und ich möchte Sie inständig bitten, in Zukunft klar zu differenzieren, ob Sie von "normalen" Trennungen berichten oder von Trennungen im Kontext häuslicher Gewalt. Denn das Eine hat mit dem Anderen so viel zu tun, wie Sex mit einer Vergewaltigung. Dr. Hammer's Arbeit ist eine dringend benötigte Analyse solcher Fälle und ich bin sehr froh, dass er den Anfang gemacht hat sich das anzuschauen, was von Politik und Gesellschaft schonmal gern mit einem saloppen "Aber das kann doch nicht sein, wir leben doch in einem Rechtsstaat" abgetan wird.

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>

Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland

S. 74:

227. GREVIO beobachtet mit Besorgnis die Hinweise von Frauenrechtsorganisationen und in diesem Bereich tätigen Expertinnen und Experten auf das hohe Risiko, dass Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder unerkannt bleibt und/oder angefochten wird, und zwar aufgrund der Einschätzungen von gerichtlich bestellten Sachverständigen in Sorgerechts- und Besuchsrechtsfällen, die häufig davon ausgehen, dass die Ablehnung eines Elternteils durch das Kind auf dem sogenannten Begriff der "elterlichen Entfremdung" beruht.

235 Diese und andere damit zusammenhängende Vorstellungen, die nachweislich jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehren, scheinen in Deutschland weit verbreitet zu sein und werden sogar in der Ausbildung von Jugendamtsmitarbeitern verwendet.

236 GREVIO unterstreicht das hohe Risiko, dass diese Konzepte dazu beitragen, Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder unentdeckt zu lassen und/oder anzufechten, da sie den geschlechtsspezifischen Charakter häuslicher Gewalt und wesentliche Aspekte des Kindeswohls ignorieren.

237 Es muss sichergestellt werden, dass alle Fachkräfte, die mit der Festlegung des Sorgerechts und des Besuchsrechts befasst sind, über die Ursachen häuslicher Gewalt, ihren geschlechtsspezifischen Charakter und die von häuslichen Gewalttätern angewandte Macht- und Kontrollodynamik geschult werden, damit sie im Sinne von Artikel 31 der Konvention handeln können. Eine umfassende Kenntnis dieser Themen kann das Bewusstsein der zuständigen Fachkräfte dafür schärfen, dass weibliche Opfer häuslicher Gewalt echte

Sicherheitsbedenken für sich selbst und ihre Kinder haben können, die angegangen werden müssen, anstatt sie mit dem Vorwurf mangelnder Kooperation oder Manipulation ihrer Kinder abzutun.

228. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere gesetzgeberische Maßnahmen, spezielle Schulungen und geeignete Richtlinien, um sicherzustellen, dass alle relevanten Berufsgruppen, einschließlich Sozialarbeiter, Jugendamtsmitarbeiter, Mitglieder der Justiz, Gerichtssachverständige und Kinderpsychologen, wenn sie über Sorgerecht und Besuchsrecht entscheiden:

- a. sich der negativen Auswirkungen von Gewalt eines Elternteils gegen den anderen auf die Kinder bewusst sind und diese berücksichtigen;
- b. wissen, dass es für die so genannte "elterliche Entfremdung" und ähnliche Konzepte keine wissenschaftliche Grundlage gibt;
- c. ein Verfahren einführen, mit dem die Fälle auf eine Vorgeschichte von Gewalt eines Elternteils gegen den anderen untersucht werden und festgestellt wird, ob diese angezeigt wurde, auch bei Fällen, die an eine außergerichtliche Einigung verwiesen werden.

229. GREVIO fordert die deutschen Behörden außerdem dazu auf:

- a. die Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten und spezialisierten Diensten zu verbessern, die Opfer und ihre Kinder in Verfahren zum Sorgerecht und Besuchsrecht unterstützen;
- b. Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass Verfahren und Entscheidungen in solchen Fällen die Sicherheit von Frauen, die Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen geworden sind, nicht gefährden, insbesondere durch die Nichtbekanntgabe ihres Wohnsitzes.

230. GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, die Auswirkungen der gegenwärtigen gerichtlichen Praxis bei der Entscheidung über das Sorge- und Besuchsrecht auf die Sicherheit von weiblichen Opfern häuslicher Gewalt und ihrer Kinder zu bewerten, einschließlich der Zusammenhänge mit geschlechtsspezifischen Tötungen von Frauen und ihren Kindern, die einschlägige Rechtsprechung zu analysieren und Daten darüber zu erheben, wie Richter das elterliche Sorgerecht oder das Besuchsrecht im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt einschränken oder entziehen, um die Kriterien für überwachte Besuche zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Howard